



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: [PrsE-11908.00-01](#)

Bregenz, am [12.03.2009](#)

Auskunft:

[Mag. Herbert Vith](#)

Tel: [+43\(0\)5574/511-20311](#)

Betreff: [Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen; Übermittlung des Berichts](#)

Bezug: [UW.4.1.9/0020-I/5/2008 vom 10. Oktober 2008](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vom 10.10.2008 erging das Ersuchen, der Koordinierungsstelle für Umweltinformation beim Umweltbundesamt einen Bericht über die gewonnenen Erfahrungen mit der Vollziehung des Umweltinformationsgesetzes (UIG) zu übermitteln.

Dazu wird in Anwendung des Leitfadens „Berichterstattung über die bei der Anwendung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit für Umweltinformationen gewonnenen Erfahrungen“ wie folgt Stellung genommen:

1. allgemeine Beschreibung:

Das Land Vorarlberg hat durch das Gesetz über den Zugang von Informationen über die Umwelt (Landes- Umweltinformationsgesetz – L-UIG), LGBl. Nr. 56/2005, die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen umgesetzt.

2. Gewonnene Erfahrungen:

Aufgrund der fehlenden Erfahrungen können keine Aussagen über günstige und ungünstige Folgen getroffen werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass der Verwaltungsaufwand steigen wird, wenn vermehrt auf die Möglichkeit zur Abfrage von Umweltinformationen hingewiesen wird.

3. Begriffsbestimmungen:

Für die Abteilung Umweltschutz haben sich keine besonderen Schwierigkeiten bei der Auslegung und dem Umgang mit dem Begriff Umweltinformationen ergeben.

4. Zugang zu Umweltinformationen (Artikel 3):

- 4.1. Auf das Bestreben der Arbeitsgruppe Umweltinformation(AG-UI) zur Errichtung eines einheitlichen Umweltinformationsportales für Österreich ist hinzuweisen:

Vom Umweltinstitut des Landes Vorarlberg werden täglich Daten aus dem Luftgütemessnetz im Internet veröffentlicht. Auf der Website [www.vorarlberg-luft.at](http://www.vorarlberg-luft.at) sind Umweltinformationen enthalten.

5. Ausnahmen (Artikel 4):

- 5.1. Das Landes-Umweltinformationsgesetz enthält im § 6 Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe.

6. Gebühren (Artikel 5):

- 6.1. Nach § 5 Abs. 5 des Landes-Umweltinformationsgesetzes sind der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen und die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und Stelle unentgeltlich. Für die Bereitstellung von Umweltinformationen kann die informationspflichtige Stelle einen angemessenen Kostenersatz festlegen. Der Kostenersatz hat sich an den durchschnittlichen Kosten zu orientieren, die durch die Bereitstellung im Einzelfall entstehen. Die Kostenersatzregelung ist von der informationspflichtigen Stelle ortsüblich bekannt zu machen.

7. Zugang zu den Gerichten (Artikel 6):

- 7.1. Wenn die begehrten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden, ist auf Antrag der informationsuchenden Person gemäß § 8 Abs. 1 des Landes – Umweltinformationsgesetzes ein Bescheid zu erlassen. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle, wenn sie auch sonst zur Erlassung von Bescheiden befugt ist.
- 7.2. Gegen solche Bescheide können gemäß § 8 Abs. 4 des Landes – Umweltinformationsgesetzes Berufungen an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden. Dies gilt nicht für Bescheide, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen werden.
- 7.3. Die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates unterliegen der Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes.

8. Verbreitung von Umweltinformationen (Artikel 7):

- 8.1. Der § 9 Abs. 1 des Landes-Umweltinformationsgesetzes verpflichtet die informationspflichtigen Stellen die für ihre Aufgaben maßgeblichen und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufzubereiten.
- 8.2. Gemäß § 9 Abs. 3 des Landes-Umweltinformationsgesetzes sind Umweltinformationen in angemessenen Abständen zu aktualisieren.

8.3. Die im § 9 Abs. 2 des Landes-Umweltinformationsgesetzes enthaltene Verpflichtung Umweltzustandsberichte zugänglich zu machen und zu verbreiten umfasst auch regionale und lokale Umweltberichte.

8.4. Als Beispiel seien die Daten der Luftgütemessungen angeführt, die täglich im Internet abfragbar sind.

9. Qualität von Umweltinformationen (Artikel 8):

9.1. Als Maßnahme zur Sicherstellung, dass alle Informationen aktuell exakt vergleichbar sind, wurde neben der Verpflichtung des § 9 Abs. 3 des Landes-Umweltinformationsgesetzes die Projektgruppe Umweltinformation gegründet.

9.2. Anfragen zur Methode der Informationserfassung sind uns nicht bekannt.

10. Statistik:

Es gibt häufig Anfragen, doch sind diese oft sehr allgemein gehalten und werden nicht dezidiert nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes oder Landes gestellt. Eine häufige Benutzung der Internetseiten des Landes ist festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

Dr Martina Büchel-Germann

Ergeht an:

1. Umweltbundesamt, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, SMTP:  
office@umweltbundesamt.at

2. Umweltbundesamt, zH Herrn GF Mag Georg Rebernig, Spittelauer Lände 5, 1090  
Wien, SMTP: georg.rebernig@umweltbundesamt.at

Nachrichtlich an:

1. Abt. Umweltschutz (IVe), Jahnstraße 13-15, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
2. Abt. Gesetzgebung (PrsG), im Hause, via VOKIS versendet
3. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,  
zH Herrn Mag Sebastian Schmied, Stubenring 1, 1010 Wien, SMTP:  
sebastian.schmied@lebensministerium.at